



HVBG

HVBG-Info 10/1994 vom 08.04.1994, S. 0729 - 0732, DOK 185.6/017-LSG

Gerichtsbescheid (§ 105 SGG) - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 06.09.1993 - L 11 V 828/93

Gerichtsbescheid (§§ 105 Abs. 1 Satz 1, 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG);
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom
06.09.1993 - L 11 V 828/93 - (Zurückverweisung an das SG)

1. Beim Erlass eines Gerichtsbescheides steht dem Richter der ersten Instanz hinsichtlich des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz SGG ein Beurteilungsspielraum zu.
2. Im Berufungsverfahren ist die richterliche Überzeugung daraufhin überprüfbar, ob sie auf einer Verkennung der gesetzlichen Voraussetzungen des Gerichtsbescheides beruht. Das ist dann der Fall, wenn der Beurteilung sachfremde Erwägungen oder grobe Fehleinschätzungen zugrundeliegen. Insoweit liegt ein wesentlicher Verfahrensmangel vor.
3. Bei der Abwägungsentscheidung über eine Zurückverweisung im Rahmen des § 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG ist auch das Interesse der Beteiligten an einer Entscheidung des Sozialgerichts aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu berücksichtigen.

LSG Baden-Württemberg Urt. v. 6.9.1993 - L 11 V 828/93 -